

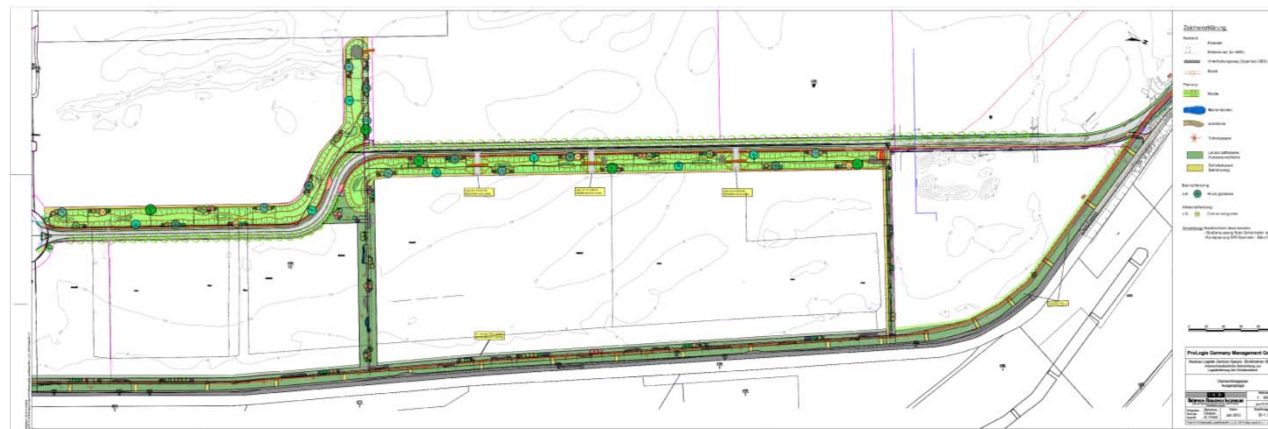


Artenschutzmaßnahmen BV Daimler



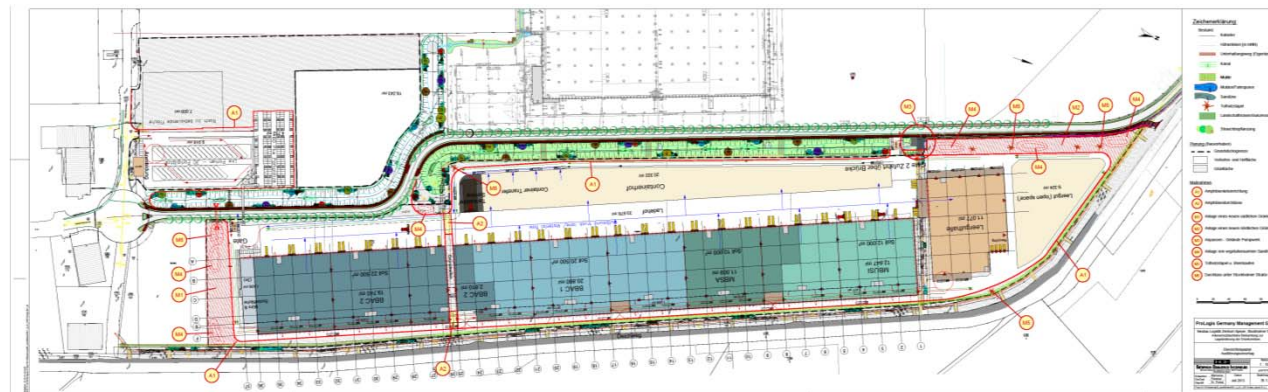
Ausgangslage

- Bebauungsplan 037 „Alte Rheinhäuser Weide, 1. Änderung“ 1979 - keine artenschutzrechtlichen Vorgaben
- Bebauungsplan 037 G „Alte Rheinhäuser Weide, 5. Änderung“ 2008 – Artenschutzgutachten, Biotopverbundstreifen aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlich





- Bauvoranfrage für ein Logistikzentrum Daimler
- Machbarkeitsstudie zum funktionalen Erhalt der bestehenden Ausgleichsflächen unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten Juli 2013
- Artenschutzfachliche Betrachtung zur Lageplanänderung der Grünkorridore September 2013





- EU-rechtliche Vorgaben aus FFH- und Vogelschutzrichtlinie
- Artenschutzprüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG als eigenständige Prüfung

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der **streng geschützten Arten** und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der **Erhaltungszustand der lokalen Population** einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören



Artenschutzrechtliche „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)“

Entwicklung eines **Neuntöter**-Habitats (geschützt nach Vogelschutzrichtlinie Anhang I):

- Umwandlung einer 2,47 ha großen Ackerfläche in extensiv genutzte Wiese
- Anpflanzen einer 10 m breiten Hecke
- Anpflanzen von 4 Gebüschgruppen mit Dornensträuchern
- 3 Feldahorn als Ansitzwarte



Abbildung 6 Lage Ausgleichsfläche und bestehendes Bruthabitat des Neuntöters



- Anlage von **Eidechsen**habitaten (Sandhügel, Totholz- und Steinhaufen) in den neuen Grünkorridoren
- Fang und Umsiedlung Zauneidechsen (FFH-Anhang IV, streng geschützt)



Amphibien

Knoblauchkröte (FFH-Anhang IV, streng geschützt, aktueller Erhaltungszustand in der biogeographischen Region RLP **unzureichend**)

Kreuzkröte (FFH-Anhang IV, streng geschützt, Erhaltungszustand **günstig**)



Knoblauchkröte Vermeidungsmaßnahmen:

- Amphibienleiteinrichtung
- Amphibiendurchlässe
- 2 neu anzulegende Grünkorridore
- Sandhaufen in den Eidechsenhabitaten dienen auch den sich eingrabenden Krötenarten als Landlebensraum
- Reproduktion in den Entwässerungsmulden Stockholmer Straße



- Da im Zuge der Erdarbeiten trotz ökologischer Baubegleitung das Töten einzelner Individuen streng geschützter Arten nicht sicher ausgeschlossen werden kann (unvermeidlich), Ausnahmegenehmigung der ONB erforderlich;
- Ausnahmen nur zulässig, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand einer Art nicht verschlechtert
- **Daher als Nebenbestimmung: Ersatzhabitat für die Knoblauchkröte (stark gefährdet in Rh.-Pf., ungünstiger Erhaltungszustand) als stützende Maßnahme zum Erhalt der Population (FCS-Maßnahme)**

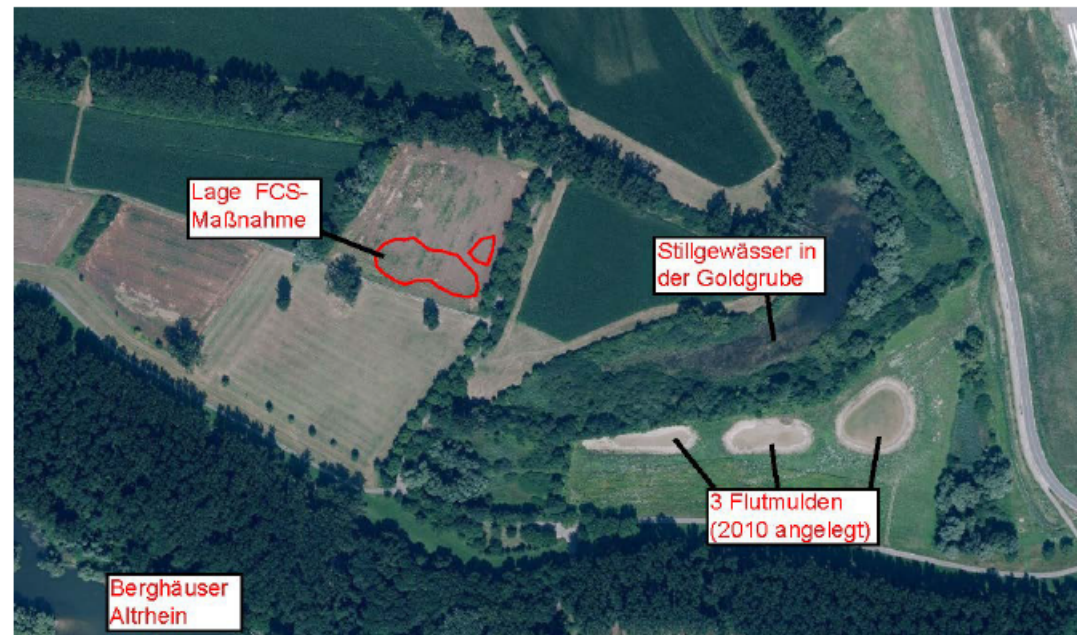


Abbildung 2 Lage Goldgrube und benachbarte ephemere Gewässer

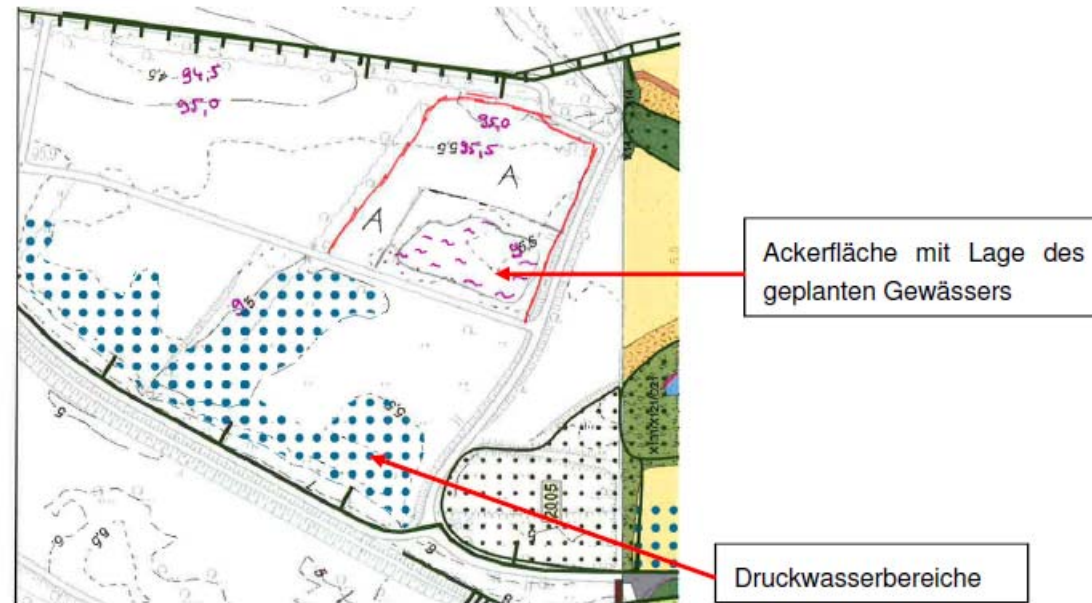


Abbildung 3 Lage des geplanten Laichgewässers



FCS-Laichhabitat für Knoblauchkröte (und weitere Auenamphibien)

- 2 neue Gewässer
- unterschiedliche Gewässersohltiefen (93,5 m, 94,0 m, 94,5 m NHN)
- Gesamtfläche (Gewässer, Böschungen, Pufferzone als extensiv genutztes Grünland) rund 4.300 qm
- 2 wechselfeuchte Wasserflächen (Sohlfläche) zusammen rund 1.000 qm
- 5-jähriges Monitoring im Auftrag der Fa. Daimler



Maßnahmen des Artenschutzes

- **CEF-Maßnahme** (continuous ecological functionality-measures)

Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktionen

Vor einem Eingriff in direkter funktionaler Beziehung durchzuführen, keine zeitliche Lücke (z.B. Neuschaffung von Habitat, Umsiedlung von Zauneidechsen)

- **FCS-Maßnahme** (measures to ensure a favourable conservation status)

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands

Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Population ist zu verhindern, z.B. im Rahmen zulässiger Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Der konkret-individuelle Bezug zum Eingriffsort sowie auch der Zeitpunkt der Herstellung sind etwas gelockert, müssen nicht wie CEF-Maßnahmen vorgezogen hergestellt werden (z.B. Knoblauchkröte).